

Gesellschaft zur Kalibrierung geodätischer Messmittel e.V.
(GKGM)

München

LEITSÄTZE und SATZUNG

(03.06.2006)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen: **Gesellschaft zur Kalibrierung geodätischer Messmittel** (Abkürzung GKGM).
2. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz e.V.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Gesellschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Kalibrierung geodätischer Messmittel durch Vergabe von Forschungsaufträgen und der gemeinsamen Forschungen und Entwicklung in geodätischen Kalibrierlaboren. Es sollen Verfahren und Techniken erforscht und entwickelt werden, die es erlauben - auch in Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen für das Eichwesen - Messergebnisse der Kalibrierungen unmittelbar auf die internationalen Einheiten (SI) zurückzuführen. Insbesondere soll durch den Aufbau eines Kalibriernetzwerkes die Kontrolle der Einheiten und die Verbesserung der Technik der Kalibrierung gefördert werden. Die Forschungsarbeiten sollen durch Einleitung und Betreuung von gemeinsamen Forschungsvorhaben ebenso realisiert werden wie durch abgestimmte Forschungsaktivitäten in den Kalibrierlaboren. Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Weiterbildung der im Beruf stehenden Kolleginnen und Kollegen genutzt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Zusammenarbeit der Mitglieder der Gesellschaft aus Wissenschaft, Technik und Industrie in Arbeitsgruppen und gemeinsame Aktivitäten wie die Einleitung und Betreuung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Kalibrierung geodätischer Messmittel.
 - Erforschung und Entwicklung von einheitlichen Standards und Kontrolle geodätischer Kalibrierlaboratorien bei der Zurückführung auf die internationalen Einheiten.
 - Zusammenarbeit mit den staatlichen Eichinstitutionen.
 - Entwicklung und Durchführung von Ringversuchen zur Stabilisierung der Kalibrierergebnisse geodätischer Kalibrierlabors.
 - Durchführung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Weiterbildung.
 - Werbung in den interessierten Fachkreisen und in der Öffentlichkeit für die Arbeit geodätischer Kalibrierlabors.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler, Mängel oder Versäumnisse beteiligter Kalibrierlabore.

6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Gesellschaftszielen bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Gesellschaft zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaftsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Gesellschaft zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Juristische Personen erfüllen ihre Rechte und Pflichten durch eine zur Vertretung berechnete natürliche Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus der Gesellschaft ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt. Die Mahnung muss an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird in der Regel über Bankeinzugsverfahren entrichtet und ist bis zum 31.03. fällig. Für andere Zahlungsweisen kann der Vorstand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag sofort fällig und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Wissenschaftliche Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Gesellschaftsangelegenheiten vom ersten Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Vom Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender bestellt werden. Die Bestellung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Beirat.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet auch mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als €1000 (in Worten: eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Gesellschaft beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der in besonderem Maße den Bezug zur Öffentlichkeit herstellt und die Aktivitäten der Gesellschaft begleitet und unterstützt. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Gesellschaft.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats repräsentieren bedeutsame Gruppen, welche die wissenschaftlich-technischen Arbeiten der Gesellschaft tangieren. Sie werden durch den Vorstand berufen. Insbesondere sollten Universitäten, staatliche Eichinstitutionen und die Industrie im Wissenschaftlichen Beirat vertreten sein.

3. Solange bis der Wissenschaftliche Beirat aus seinen Reihen noch keinen Vorsitzenden gewählt hat, koordiniert der erste Vorsitzende der Gesellschaft die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich.
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. 4 Wochen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g. die Auflösung der Gesellschaft
 - h. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - i. die Geschäftsordnung der Gesellschaft
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Gesellschaftsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sowie über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft notwendig.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet

die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Sie muss ihm auf Verlangen zugeschickt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des abgelaufenen Jahres sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Versammlung bestimmt 3 Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die DGK (Deutsche Geodätische Kommission e.V. München), zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung vorzuschlagen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten seitens des Registergerichtes oder anderer Behörden textliche oder sachliche Korrekturen der Satzung zwingend vorgeschrieben werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Korrekturen vorzunehmen.

München, 3. Juni 2006